



Amtssigniert. SID2026081128298
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

BH Schwaz, Franz-Josef-Straße 25, 6130 Schwaz, Österreich

Bezirkshauptmannschaft Schwaz
Gewerbe und Wirtschaft

Wolfgang Schuler
Franz-Josef-Straße 25
6130 Schwaz
+43 5242 6931 5884
bh.sz.gewerbe@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

Gemeinde Zellberg
eingelangt am

21. Aug. 2026

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Zur öffentlichen Einsichtnahme im
Gemeindeamt Zellberg auflegen.
vom 21.08.26 bis 04.09.26

Der Bürgermeister:



Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

SZ-BA-2131/3/12-2026

Schwaz, 13.08.2026

Fa. Zilloplast – Kunststoffwerke Höllwarth GmbH & Co KG, Zellberg;
Erhöhung der Konsenswassermenge zu Heizzwecken bei der Grundwassernutzungsanlage
(9/3359) samt Pumpversuch auf Gp. 110/1, KG Zellberg;
Wasserrechtliches Verfahren – Öffentliche Bekanntmachung

KUNDMACHUNG

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schwaz vom 19.10.2023, Zl. SZ-BA-2131/3/8-2023 wurde der Fa. Zilloplast – Kunststoffwerke Höllwarth GmbH & Co KG die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb einer Grundwassernutzungsanlage für Kühlzwecke, unter Vorschreibung von Auflagen, erteilt.

Mit Posteingang am 29.06.2026 wurde um Erhöhung der Konsenswassermenge zu Heizzwecken angesucht.

Aufgrund der eingereichten Projektsunterlagen ergibt sich nunmehr folgende

Beschreibung:

Nutzungsart:

- Thermische Nutzung (Heiz- und Kühlzwecke)

Technische Daten:

Entnahmebrunnen (GW70941021):

- Entnahmemengen:

Heizzwecke bei 1.900 Betriebsstunden max. 11,6 l/s (42 m³/h), max. 1.006 m³/d und max. 79.700 m³/a

Kühlzwecke bei 2.000 Betriebsstunden max. 10,5 l/s (37,7 m³), max. 452,4 m³/d und max. 75.373 m³/a

- Teufe 22 m u. GOK
- Ausbau Vertikalfilterbrunnen
 - Bohrdurchmesser: DN900
 - Rohrdurchmesser: DN600
 - Rohrmaterial: PVC
 - 8 m Vollrohr
 - 13 m Filterrohr
 - 1 m Sumpfrohr

Rückgabebrunnen 1 (GW70941022) und Rückgabebrunnen 2 (GW70941023):

- Sickerschacht DN2000
- Betonfertigteiltringe
- Brunnentiefe 2,5 m

Grundwasserwärmepumpe:

- Fabrikat TERRA, Type SW MAX 170 DuoHeizleistung 225,51 kW Kältemittel R410A

Förderpumpe:

- Fabrikat WILO, Type TWI16.60-06-C-SD Förderstrom (Betriebspunkt) 38,63 m³/h

Grundwasser:

- Mittlerer Flurabstand 3,2 m
- Transmissivität 0,027 m²/s
- Fließrichtung Sommer und Winter Nord-Nordost (35°)
- Grundwassergefälle Sommer und Winter ca. 0,3 ‰

Überflutungsbereich:

- Kein HQ100, HQ30-Abflussgebiet
- Zone BWB: keine

Berührte Grundstücke:

- 110/1, KG Zellberg

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum

4. September 2026

bei der Bezirkshauptmannschaft Schwaz, Gewerbereferat, 2. Stock, Zimmer H214, sowie bei der Gemeinde Zellberg während der Zeiten des Parteienverkehrs zur Einsicht auf.

Sie können bis zu diesem Zeitpunkt vom **Recht auf Parteiengehör** Gebrauch machen und eine Stellungnahme abgeben. Bei Einsichtnahme in der Bezirkshauptmannschaft Schwaz wird um vorherige Terminvereinbarung mit dem zuständigen Sachbearbeiter ersucht.

Die Parteien werden darauf hingewiesen, dass nur solche Einwendungen gegen das Vorhaben berücksichtigt werden können, die bei der Behörde spätestens bis zum oben angeführten Zeitpunkt vorgebracht werden.

Beteiligte können selbst eine Stellungnahme abgeben, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem/ihrer Bevollmächtigten erscheinen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der/Die Bevollmächtigte eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn sich der/die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lässt,
- wenn der/die Bevollmächtigte des/der Beteiligten seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn sich der/die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit seinem/ihrer Bevollmächtigten erscheint.

Abgesehen von dieser Bekanntmachung und der persönlichen Verständigung der uns bekannten Beteiligten wird die Kundmachung durch Anschlag in der Gemeinde, Verlautbarung an der Amtstafel und Verlautbarung an der elektronischen Amtstafel unter <http://www.tirol.gv.at/bezirke/schwaz> (Kundmachungen) der Bezirkshauptmannschaft Schwaz kundgemacht.

Beteiligte verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens bis zum oben angeführten Zeitpunkt während der Amtsstunden bei uns Einwendungen erheben.

Rechtsgrundlage: §§ 37, 39 und 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

Parteien im wasserrechtlichen Verfahren sind nach § 102 WRG 1959 unter anderem:

- der Antragsteller;
- diejenigen, die zu einer Leistung, Duldung oder Unterlassung verpflichtet werden sollen oder deren Rechte (§ 12 Abs. 2) sonst berührt werden;
- die Fischereiberechtigten (§ 15 Abs. 1);

- die Nutzungsberechtigten im Sinne des Grundsatzgesetzes 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, BGBl. Nr. 103, sowie
- diejenigen, die einen Widerstreit (§§ 17, 109) geltend machen;
- Gemeinden im Verfahren nach § 111a, sonst nur zur Wahrung des ihnen nach § 13 Abs. 3 und § 31c Abs. 3 zustehenden Anspruches;
- das wasserwirtschaftliche Planungsorgan in Wahrnehmung der in § 55 Abs. 2 lit. a bis g genannten Aufgaben, nach Maßgabe des § 55 Abs. 5.

Im wasserrechtlichen Verfahren können sich Parteien und Beteiligte auch fachkundiger Beistände bedienen.

Ergeht an:

1. die Fa. Zilloplast – Kunststoffwerke Höllwarth GmbH & Co KG, Zellbergeben 53, 6277 Zellberg;
2. das BWSA e.U., z.H. Frau Piber Margit, MSc, Innstraße 4c/2, 6111 Volders; *(per E-Mail an: margit.piber@bwsa.at; unter Anschluss der Stellungnahme vom 04.08.2026. Zl. BBAIBK-g941/430-2026)*
3. Herrn Hotter Georg, Zellbergeben 81, 6277 Zellberg; *(RSb)*
4. Herrn Hotter Johannes, Zellbergeben 2, 6277 Zellberg; *(RSb)*
5. Herrn Außerladscheider Andreas, Zellbergeben 59/1, 6277 Zellberg; *(RSb)*
6. das Baubezirksamt Innsbruck, Landesstraßenverwaltung, Valiergasse 1c, 6020 Innsbruck; *(per ELAK)*
7. das wasserwirtschaftliche Planungsorgan, Abteilung Wasserwirtschaft, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck; *(per ELAK)*
8. die Gemeinde Zellberg *(3-fach)*, mit der Bitte um **Anschlag dieser Kundmachung** an der Amtstafel sowie in den der Betriebsanlage unmittelbar benachbarten Häusern bzw. um persönliche **Verständigung von etwaigen, der Wasserrechtsbehörde nicht bekannten Beteiligten** (z.B. Wasserbenutzungsberechtigte, berührte Grundeigentümer, Holzbezugsberechtigte, Weideberechtigte, Streubezugsberechtigte), soweit sie nicht bereits im Verteiler der Kundmachung angeführt sind; *(unter Anschluss von Projektunterlagen – Ausfertigung B);*
9. Öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag an der **Amtstafel** sowie an der **elektronischen Amtstafel** unter <https://www.tirol.gv.at/schwaz> (siehe Kundmachungen).

Für den Bezirkshauptmann:

Schuler